BETRIEBSRATSWISSEN

VERSTÄNDLICH ERKLÄRT



Personelle Einzelmaßnahmen

Widerspruch bei Kündigung §102 BetrVG

Personelle Einzelmaßnahmen

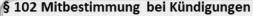
Fragen die im Video beantwortet werden:

Welche Gründe führen zum Widerspruch des Betriebsrates?
Wann kann der Betriebsrat einer Kündigung widersprechen?
Was zählt als Widerspruchsgrund?
Wie hilft der Widerspruch des Betriebsrates dem gekündigtem Kollegen?



Personelle Einzelmaßnahmen

Betriebsverfassungsgesetz



- (3) Der Betriebsrat kann innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 der ordentlichen Kündigung widersprechen, wenn
- der Arbeitgeber bei der Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
- 2. die Kündigung gegen eine Richtlinie nach § 95 verstößt,
- der zu kündigende Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz im selben Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens weiterbeschäftigt werden kann,
- die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
- eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt hat.



Kontakt: info@brbildung.de

Tel.: 0171 888 2423

BETRIEBSRATSWISSEN

VERSTÄNDLICH ERKLÄRT



Personelle Einzelmaßnahmen

Personelle Einzelmaßnahmen

Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

- § 1 Sozial ungerechtfertigte Kündigungen
- (2) Die Kündigung ist auch sozial ungerechtfertigt, wenn
- 1. in Betrieben des privaten Rechts
 - a) die Kündigung gegen eine Richtlinie nach § 95 des BetrVG's verstößt,
 - b) der Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in demselben Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens weiterbeschäftigt werden kann

und der Betriebsrat oder eine andere nach dem Betriebsverfassungsgesetz insoweit zuständige Vertretung der Arbeitnehmer aus einem dieser Gründe der Kündigung innerhalb der Frist des § 102 Abs. 2 Satz 1 des BetrVG's schriftlich widersprochen hat,





Personelle Einzelmaßnahmen

Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

§ 1 Sozial ungerechtfertigte Kündigungen

Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen oder eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Arbeitsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt hat. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen



Kontakt: info@brbildung.de

Tel.: 0171 888 2423

BETRIEBSRATSWISSEN

VERSTÄNDLICH ERKLÄRT



Personelle Einzelmaßnahmen

Personelle Einzelmaßnahmen

Widerspruchsgründe (konkrete Beschreibung):

- korrekte Sozialauswahl
- · §95, wenn zutreffend eingehalten
- · kein Alternativarbeitsplatz im Unternehmen
- zumutbare Umschulung oder Weiterbildung hilft auch nicht weiter
- Arbeitsvertragsänderung mit Einverständnis des Arbeitnehmers



Personelle Einzelmaßnahmen

Die vom Betriebsrat vorgebrachten Widerspruchsgründe sollten genau beschrieben werden, da sie sonst einer arbeitsgerichtlichen überprüfung nicht standhalten.



Kontakt: info@brbildung.de

Tel.: 0171 888 2423